

Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG)**Ergänzende Bestimmungen (Neuerlass) zur Doktoratsverordnung (DV)¹ und den Ausführungsbestimmungen der Doktoratsverordnung (AB)²**

vom 01. September 2011 (Stand am 09.12.2015)

In Kraft per 01. Juli 2016

Das D-BAUG,
erlässt folgende *Ergänzende Bestimmungen*³ zum Doktorat:

1. Zielsetzungen (DV Art. 1 bis 3 sowie AB 1.)

Nachfolgende Bestimmungen haben zum Ziel, die Anforderungen an die Doktorate zu vereinheitlichen und die hohe Qualität der Doktorarbeiten sicher zu stellen.

2. Zusätzliche Zulassungsbedingungen (DV Art. 10 sowie AB 3.)

- 2.1 Die Zulassungsprüfungen haben dem Niveau der Master-Stufe zu entsprechen und dürfen nicht ausschliesslich vom Doktoratsleiter/ von der Doktoratsleiterin oder Vertretern seiner/ihrer Professur abgenommen werden.

3. Forschungsplan (DV Art. 12 sowie AB 4.)

- 3.1 Der Forschungsplan muss spätestens 12 Monate nach der provisorischen Zulassung mit dem ausgefüllten und vom Doktoratsleiter/ von der Doktoratsleiterin der Doktorarbeit unterschriebenen Formular „Genehmigung des Forschungsplans“ (Bestätigung für die definitive Zulassung zum Doktorat) beim Studiensekretariat Doktorat D-BAUG zHd des Doktorausschusses eingereicht werden.

3.2 Inhalt und Überschriftenstruktur des Forschungsplans:

- Deckblatt mit Name des Doktoranden/der Doktorandin, Titel der Arbeit, Referent/Referentin
- Abstract, max. ½ Seite
- Ziel des Projektes bzw. Problemstellung (Forschungslücke)
- Stand der gegenwärtigen Forschung und Einbettung in laufende Forschungsarbeiten im Institut bzw. im Departement
- Detaillierter Forschungsplan (Forschungsmethodik, experimentelles Vorgehen, Art und Form der Ergebnisse)
- Bedeutung für Wissenschaft und Wirtschaft
- Zeitplan
- erwartete Veröffentlichungen (Monografie und kumulative Doktorarbeiten gehören nicht dazu)
- Tätigkeiten ausserhalb der Doktorarbeit (Lehrverpflichtungen, Projekte, Laborarbeiten, etc.)
- Angabe über voraussichtliche Art der Doktorarbeit (Monografie oder kumulative Doktorarbeit)

¹ SR 414.133.1

² RSETHZ 340.311

³ Diese Erg. Bestimmungen wurden in den folgenden Gremien besprochen und von der Rektorin genehmigt: PK 25.11.2010, DK 15.12.2010, Datum Genehmigung Rektorin 11.01.2011, Datum PK 13.11.2015, DK 09.12.2015.

- Bestätigung über die Durchführung der Präsentation des Forschungsplans vor einem Fach-Komitee, das aufgeführt werden muss (Name und Adresse). Korreferenten/-innen können müssen aber nicht Teil des Fach-Komitees sein.
- Unterschriften von Leiter/Leiterin, Betreuer/Betreuerin, Korreferenten/Korreferentinnen (falls schon bekannt), Doktorand/Doktorandin
- Literaturverzeichnis

3.3 Umfang des Forschungsplans: 4 – 8 Seiten

4. **Korreferenten/Korreferentinnen (DV Art. 15 sowie AB 6., DV Art. 38c) inkl. Weisung „Physische Anwesenheit der Prüfungskommission bei Doktorprüfungen“, Anhang 3 – Glossar der AB)**

4.1 Der Doktorausschuss bestimmt auf Antrag des Doktoratsleiters/der Doktoratsleiterin die Korreferenten/die Korreferentinnen und meldet sie dem Rektorat. Der erste Korreferent/die erste Korreferentin kann bei der Abgabe des Forschungsplans, muss aber spätestens 3 Jahre nach der provisorischen Zulassung bestimmt werden.

4.2 Es müssen mindestens zwei Korreferenten/Korreferentinnen bestimmt werden, wovon

a) einer/eine ein ausserhalb der ETH Zürich tätiger Universitätsprofessor/ eine ausserhalb der ETH Zürich tätige Universitätsprofessorin sein muss, und

b) einer/eine ein Universitätsprofessor/ eine Universitätsprofessorin (extern oder intern) oder eine wissenschaftlich auf dem jeweiligen Fachgebiet qualifizierte Person oder ein auf dem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesener Fachexperte / ausgewiesene Fachexpertin aus der Praxis (z.B. aus Industrie) sein muss;

c) mindestens a) oder b) muss vollkommen unabhängig sein (z.B. kein Co-Autor/keine Co-Autorin mit dem Doktoranden/der Doktorandin und/oder nicht am Projekt beteiligt).

Hinweis: Gemäss der Weisung „Physische Anwesenheit der Prüfungskommission bei Doktorprüfungen“ muss gemäss Punkt 2 („minimale Prüfungskommission“) mindestens ein Korreferent/eine Korreferentin an der Doktorprüfung anwesend sein.

4.3 Emeritierte Professoren/Professorinnen können bis zu einem Jahr nach ihrer Emeritierung das Amt des Korreferenten/der Korreferentin ausüben. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Doktoratsleiter/Doktoratsleiterinnen nach ihrer Emeritierung. Sie dürfen weiterhin als Korreferenten/Korreferentinnen für die von ihnen ursprünglich als Referent/Referentin betreute Doktorarbeit amtieren.

4.4 Inhalt der Anträge:

- Name des Doktoranden/der Doktorandin
- Titel der Doktorarbeit
- Bei Korreferenten aus anderen Hochschulen: CV oder kurze Begründung, warum die vorgeschlagene Person als Korreferent/Korreferentin geeignet ist.
- Datum und Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Doktorarbeit.

4.5 Anträge für Korreferenten/Korreferentinnen durch die Referenten/die Referentinnen sind per Post oder per E-Mail einzureichen beim Studiensekretariat für das Doktorat des D-BAUG, Postfach, 8093 Zürich, zuhanden des Doktorausschusses D-BAUG.

5. **Eigenleistung**

Der Doktorand/die Doktorandin muss eine separate Deklaration seiner/ihrer Beiträge in der Monografie oder in den Veröffentlichungen der kumulativen Doktorarbeit verfassen (kurze Beschreibung des intellektuellen Beitrags). Diese zur Doktorarbeit separate Deklaration muss dem Studiensekretariat Doktorat zusammen mit der Prüfungsversion der Doktorarbeit abgegeben werden (siehe Erg. Best. unter 7.1).

6. **Kumulative Doktorarbeiten (DV Art. 26 bis 29 sowie AB 10.b))**

- 6.1 Doktorarbeiten können auch als kumulative Doktorarbeiten (bestehend aus einem Rahmentext und drei Veröffentlichungen) geschrieben werden. [Korrigenda, gemäss Dr-Ausschuss vom 14.09.16: SCI Journal \(vormals ISI\)](#)
- 6.2 Es wird empfohlen, dass zwei Veröffentlichungen in einer Zeitschrift mit peer-review (ISI-Journal oder vergleichbares Niveau) akzeptiert oder publiziert sind. Eine dritte sollte bei einer solchen Zeitschrift mindestens eingereicht sein. Hinweis: Drei Veröffentlichungen führen nicht automatisch zu einem Abschluss des Doktorats.
- 6.3 Die Doktorierenden müssen Erstautoren aller Veröffentlichungen sein.
- 6.4 Die kumulative Doktorarbeit muss einen substantiellen Rahmentext mit folgenden Punkten enthalten:
Übergreifende Einführung in die Motivation und Thematik der Doktorarbeit
- Beschreibung der (übergeordneten) theoretischen Grundlagen und verwendeten Methoden
 - Relevanz der Doktorarbeit in Wissenschaft und Gesellschaft
 - Generelle Schlussfolgerungen und Ausblick auf zukünftige Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet.
 - Zusammenfassung der Veröffentlichungen.

7. **Doktorprüfung (DV Art. 26 bis 29 sowie AB 10.)**

- 7.1 Die Anfrage für das Einholen der Gutachten an den Referenten/die Referentin und die Korreferenten/Korreferentinnen durch das Studiensekretariat Doktorat kann erst erfolgen, wenn die Version der Doktorarbeit für die geplante Prüfung beim Studiensekretariat Doktorat elektronisch (idR als PDF) vorliegt; dies muss zwingend 6 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Der Doktorand/die Doktorandin muss ausserdem bestätigen, dass die elektronische Version der Doktorarbeit für die Prüfung, identisch mit demjenigen Papierexemplar ist, welches spätestens bei Abgabe der Prüfungsanmeldung durch den Doktoranden/die Doktorandin (d.h. bis spätestens 12 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin der Doktoratsadministration im ETH Zentrum) eingereicht wird.
- 7.2 Der Prüfungstermin kann erst bestätigt werden, wenn Referat und Korreferate vorliegen. Zwischen dem Einreichen von Referat und Korreferaten und dem Prüfungstermin muss eine Frist von mind. 12 Arbeitstagen eingehalten werden. Der Referent/die Referentin und die Korreferenten/Korreferentinnen haben keinen Anspruch auf Einsicht vor dem Prüfungstermin.

- 7.3 Der Prüfungsvorsitz wird von einem Mitglied des Dokoratsausschusses eingenommen (Studiendirektoren/-innen oder Departementsvorsteher/-in).
- 7.4 Die Doktorprüfung ist teilweise öffentlich. Die Mitteilung über den Ausgang der Doktorprüfung erfolgt innerhalb von zwei Tagen.
Ablauf und Zeitdauer der Doktorprüfung (Gesamtdauer mind. 1 Stunde):
- Max. 30 Minuten öffentliche mündliche Präsentation der Doktorarbeit durch Doktoranden/Doktorandin;
 - Im Anschluss kurze, allgemeine Fragerunde (ca. 5-10 Minuten). Diese Fragerunde ist öffentlich (Antworten fliessen nicht in die Prüfungsbewertung mit ein);
 - Im Anschluss an die öffentliche Fragerunde folgt der nicht-öffentliche Teil der Doktorprüfung, welcher nur den Mitgliedern der Prüfungskommission sowie den Mitgliedern der Departementskonferenz zugänglich ist (Dauer mind. 30 Minuten).
- 8. Vorgehen bei Emeritierung und Austritt von Doktoratsleitern/leiterinnen (DV Art. 6 und 15 sowie AB 6.)**
- 8.1 In Fällen, wo das Emeritierungsgespräch mit dem Präsidenten nicht innerhalb von 2 Jahren vor der Emeritierung stattfindet, soll künftig der Departementsvorsteher aktiv werden, um die Vorgaben der ETH Zürich zur Finanzierung, Infrastruktur, Anstellungsverhältnis verbindlich zu regeln.
- 8.2 Spätestens 6 Monate vor der Emeritierung bzw. dem Austritt des Doktoratsleiters/der Doktoratsleiterin müssen Anstellung und Entschädigung der Doktorierenden geregelt und die Korreferenten/Korreferentinnen genehmigt sein.
- 9. Externe Doktorierende (DV Art. 16 sowie AB 7.)**
- Externe Doktorierende der ETH sind verpflichtet die ETH bei Veröffentlichungen anzugeben.
- 10. Übergangsbestimmungen**
- Für Doktorierende, die vor Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen bereits immatrikuliert sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:
- anstelle 3.2 Forschungsplan gelten die bisherigen Bestimmungen zum Forschungsplan 3.2 der Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2011 (Stand 01.11.2013);
 - anstelle 4.2 zu Korreferenten gilt die bisherige Bestimmung 4.2 zu den Korreferenten der Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2011 (Stand 01.11.2013);
 - anstelle 6.2 zu kumulativen Doktorarbeiten gelten die bisherigen Bestimmungen 5.3 zu kumulativen Doktorarbeiten der Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2011 (Stand 01.11.2013).